ANFRAGE von Barbara Marty Kälin (SP, Gossau)

betreffend Einbezug von Gemeindestrassen und Festlegungen gemäss kommunalem

Verkehrsplan in Quartierplanverfahren

In verschiedenen Gemeinden gibt es immer wieder zu Diskussionen Anlass, wenn ein Quartierplangebiet von Gemeindestrassen oder Festlegungen des kommunalen Verkehrsplans begrenzt oder durchkreuzt wird, weil dann oft nicht klar ist, wer die Kosten solcher Anlagen trägt. Grundsätzlich ist für Neubau und Unterhalt der Anlagen, die im kommunalen Verkehrsplan enthalten sind, gemäss Strassengesetz die Gemeinde zuständig. Dabei muss unterschieden werden, ob es sich um bereits bestehende Bauwerke, die saniert oder ausgebaut werden müssen, oder um Neubauten handelt.

Offenbar versuchen in jüngster Zeit einzelne Gemeinden im Rahmen ihrer Sparbemühungen, die Kosten für die Sanierung von Gemeindestrassen oder für den Neubau von Bauwerken gemäss Verkehrsplan, die einen Quartierplanperimeter begrenzen oder durchkreuzen, den betreffenden Quartierplangenossen zu überwälzen.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Rechtswirkung(en) hat eine Festlegung im kommunalen Verkehrsrichtplan? Besteht ein Unterschied zwischen Strassen, die im Eigentum der Gemeinde stehen (Gemeindestrassen) und Strassen gemäss kommunalem Verkehrsplan?
- 2. Wem obliegt die Baupflicht für Anlagen gemäss kommunalem Verkehrsplan? Gibt es dabei Ausnahmen? Wenn ja, welche?
- 2a. Wer ist für den Unterhalt von
 - a) Gemeindestrassen
 - b)Festlegungen gemäss kommunalem Verkehrsplan zuständig?
- 3. Können Gemeindestrassen in ein Quartierplanverfahren miteinbezogen werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wer übernimmt die Kosten?
- 4. Können Bauten des kommunalen Verkehrsplans in ein Quartierplanverfahren miteinbezogen werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wer übernimmt die Kosten?
- 5. Hat ein Einbezug von Anlagen der kommunalen Planung in ein Quartierplanverfahren einen Einfluss auf die Zuständigkeit? Wenn ja, welchen?

Ich danke dem Regierungsrat für seine Klarheit schaffende Antwort.

Barbara Marty Kälin